

- abgabepreises in den MAK-Bilanzen im Wertausdruck die Kennziffer „Lieferung für die Bevölkerung zu IAP“ (Zeile 2161) in allen MAK-Bilanzen zu den für die Lieferung für die Bevölkerung geltenden Preisen auszuweisen.
- 3.4. In den Planentwürfen sind alle Kennziffern, die die industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen zum Inhalt haben, bzw. daraus abgeleitete qualitative oder finanzielle Kennziffern für das Basisjahr und das Planjahr zu einheitlichen Industrieabgabepreisen auszuweisen.
- 3.5. Die Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen Industrieabgabepreis und dem preisrechtlich festgesetzten Betriebspreis ist als produktgebundene Abgabe (Kennziffer 0117) bzw. produktgebundene Preisstützung (Kennziffer 0114) in der komplexen ökonomischen Planinformation auszuweisen. Bei der Ermittlung der Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen Industrieabgabepreis und den tatsächlich nach Abnehmergruppen zu berechnenden differenzierten Industrieabgabepreisen sind die in Ziff 3.7. gegebenen Erläuterungen anzuwenden.
- Die Beziehungen zwischen dem Wertvolumen der industriellen Warenproduktion, das mit Hilfe einheitlicher Industrieabgabepreise ermittelt wurde, und dem Volumen der industriellen Warenproduktion, das durch die materiellen Bilanzen untersetzt wird, werden durch folgende Berechnungen hergestellt:
Kennziffernummern der komplexen ökonomischen Planinformation
0506
X 0118
X 0119 (wenn in ÖP X dann -f-
wenn in ÖP + dann X)
-I- 0115
II- IIII.6 (wenn in ÖP X dann X
wenn in ÖP -(- dann +)
= industrielle Warenproduktion zu differenzierten Industrieabgabepreisen
- SA Die Planabrechnung hat für die industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen und die anderen Kennziffern in Übereinstimmung mit den für die Planung getroffenen Festlegungen zu erfolgen. Zur exakten und einheitlichen Bewertung der Produktions- und Absatzleistungen sind die Absatz- und Vertragskennziffern im Prozeß der Plandurchführung nach den gleichen methodischen Regelungen zu erfassen. Das betrifft folgende Kennziffern:
— Auslieferungen der industriellen Warenproduktion zu IAP
— Verträge mit Leistungszeit im Berichtsjahr und Berichtszeitraum zu IAP
— Rückstände in der Vertragserfüllung der industriellen Warenproduktion zu IAP.
- 3.7. Erläuterungen:
Die Kennziffern der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen enthalten:
0117 Produktgebundene Abgaben (PA)
In dieser Kennziffer sind alle PA zu planen und abzurechnen, die sich als Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen IAP und dem preisrechtlichen BP ergeben.
0118 Produktgebundene Abgaben für den Export (von 0117) — nicht abzuführende PA
Hier sind die für Exportlieferungen in der Kennziffer 0117 geplanten, aber auf Grund der Preisberechnung zum BP nicht abzuführenden PA zu planen und abzurechnen.
0119 Produktgebundene Abgaben für sonstige Lieferungen — nicht abzuführende PA (+), zusätzlich abzuführende PA (X) — saldiert auszuweisen
Es sind in diese Kennziffer die Minderungen zwischen der sich aus der Bewertung zu einheitlichen IAP ergebenden — in der Kennziffer 0117 geplanten PA — und der sich aus der Berechnung zu differenzierten IAP ergebenden PA zu planen und abzurechnen (Eintragung +).
Ergibt sich aus dem zur Berechnung kommenden IAP eine höhere PA, als sie in der Kennziffer 0117 berücksichtigt wurde (zur Berechnung kommender IAP ist höher als der einheitliche IAP), ist die Differenz in der Kennziffer 0119 zu planen und abzurechnen (Eintragung X).
- Enthält der der Planung zugrunde gelegte einheitliche IAP eine PA und ist der zur Berechnung kommende IAP niedriger als der BP, ist die für diese Lieferungen in 0117 berücksichtigte PA in der Kennziffer 0119 zu planen und abzurechnen (+) und außerdem in der Kennziffer 0116 eine produktgebundene Preisstützung in Höhe der Differenz zwischen dem BP und dem zur Berechnung kommenden IAP zu planen und abzurechnen (X).
- 0114 Produktgebundene Preisstützungen (PS) aus dem Staatshaushalt
In dieser Kennziffer sind alle PS zu planen und abzurechnen, die sich als Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen IAP und dem preisrechtlichen BP ergeben.
- 0115 Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für den Export (von 0114) — nicht zuzuführende PS
Hier sind die für Exportlieferungen in der Kennziffer 0114 geplanten, aber auf Grund der Preisberechnung zum BP nicht zuzuführende PS zu planen und abzurechnen.
- 0116 Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für sonstige Lieferungen — nicht zuzuführende PS (+), zusätzlich zuzuführende PS (X) — saldiert auszuweisen
Es sind in dieser Kennziffer die Minderungen zwischen der sich aus der Bewertung zu einheitlichen IAP ergebenden — in der Kennziffer 0114 geplanten PS — und der sich aus der Berechnung zu differenzierten IAP ergebenden PS zu planen und abzurechnen (+).
Ergibt sich aus dem zur Berechnung kommenden IAP eine höhere PS, als sie in der Kennziffer 0114 berücksichtigt wurde, ist die Differenz in der Kennziffer 0116 zu planen und abzurechnen (X).
- Enthält der der Planung zugrunde gelegte einheitliche IAP eine PS und ist der zur Berechnung kommende IAP höher als der BP, ist die für diese Lieferungen in 0114 berücksichtigte PS in der Kennziffer 0116 zu planen und abzurechnen (-) und außerdem in der Kennziffer 0119 eine PA zu planen und abzurechnen (X).
- 3.8. Bei der Planung und Erfassung der Auswirkungen planmäßiger Preisänderungen ist wie folgt zu verfahren:
a) Erfassung der erlösseitigen Auswirkungen aus planmäßigen Preisänderungen auf dem Vordruck 2705 Seite 1:
— die erlösseitigen Auswirkungen zu IAP (Spalte 6, Volumen der Industrieabgabepreisänderungen) sind auf der Grundlage des der Planung zugrunde gelegten gesetzlichen IAP zu ermitteln.
— In der Spalte 4 „Volumen der Preisstützungsänderungen“ sind alle Auswirkungen der planmäßigen Preisänderungen auf die Preisstützungen zu erfassen, die sich als Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten gesetzlichen IAP und dem gesetzlichen BP ergeben.
— In der Spalte 5 „Volumen der PA/DLA-Änderungen“ sind alle Auswirkungen der planmäßigen Preisänderungen auf die Produktionsabgabe zu erfassen, die sich aus der Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten gesetzlichen IAP und dem gesetzlichen BP ergeben.
b) Erfassung der abnehmerseitigen Auswirkungen aus planmäßigen Preisänderungen auf dem Vordruck 2705 S. 2:
— Von den Lieferanten sind die Auswirkungen der planmäßigen Preisänderungen auf die wirtschaftsleitenden Organe als Abnehmer (auf S. 2) auszuweisen. In die Spalte 3 des Vordruckes 2705 „Volumen der bei den Abnehmern wirksam werdenden Preisänderungen“ sind die tatsächlich